

102. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Standortkonzept „Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde im Standortkonzept für die Windenergienutzung analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen.

Die im Standortkonzept zunächst nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erkannten Potenzialflächen südlich von Asendorf (Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung) sowie zwei kleineren Potenzialflächen östlich bzw. südöstlich von Bruchhausen-Vilsen wurden nicht im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt, weil die Flächen im Hubschraubertiefwegkorridor der Bundeswehr liegen. Auch weitere im Standortkonzept erkannte Potenzialflächen östlich sowie nördlich von Martfeld werden im Rahmen dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Ortslage von Martfeld soll von weiteren Windenergieanlagen freigehalten werden, um eine Umzingelungssituation zu vermeiden. Zudem sind diese Flächen zum Teil zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu entfalten.

In den folgenden vier Änderungsbereichen werden Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung in der 102. Änderung dargestellt:

- Änderungsbereich 1: Bestandwindpark östlich Hustedt und seine Erweiterung in südliche Richtung
- Änderungsbereich 2: Bestandwindpark südlich Martfeld und seine Erweiterung in nördlicher und südlicher Richtung
- Änderungsbereich 3: Neuer Windpark nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen
- Änderungsbereich 4: Bestandwindpark südöstlich Schwarme

Der Windenergienutzung wird mit den getroffenen Darstellungen in substantieller Weise Raum gegeben. Das haben entsprechende Berechnungen ergeben.

Die vier Änderungsbereiche werden in dieser 102. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Darstellung wird ein mögliches Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet. Durch das Repowering am gleichen Standort lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.

Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Die 80. Flächennutzungsplanänderung wird durch diese 102. Flächennutzungsplanänderung überplant und tritt nach Rechtswirksamkeit dieser 102. Flächennutzungsplanänderung außer Kraft. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirkungsvolle Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planung werden insbesondere im Bereich der zusätzlich dargestellten Flächen auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Folge eines Repowerings können sich erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch größere Anlagenfundamente ergeben, diesbezüglich sind aber vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Anlagenhöhe relevant. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker),
- gegebenenfalls Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt (aktuell überwiegend in Teilbereich 3 zu erwarten),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen der WEA zu rechnen.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Bezüglich der FFH-Verträglichkeit werden Abstände von mindestens 2,8 km zu FFH-Gebieten und 6,8 km zu EU-Vogelschutzgebieten eingehalten. Die im Umweltbericht im Rahmen der Einzelflächenprofile vorgenommene Prüfung ergab, dass insbesondere aufgrund der großen Entfernungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass Verbote des Artenschutzes die „Vollzugsfähigkeit“ der vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplans nicht in Frage stellen, auf der nachgeordneten Planungsebene im Falle einer konkretisierenden Planung voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung** haben Bürger die Befürchtung geäußert, dass von den Windenergieanlagen Lärmbelastigungen, deutliche Einschränkungen der Lebensqualität und Gesundheitsgefährdungen ausgehen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat dem entgegnet, dass die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich dazu beitragen, dass sich die Auswirkungen in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Bürger befürchten einen starken Eingriff in die unbebaute Landschaft und Ortsbildveränderungen. Die Samtgemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Bei Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen. Im Umweltbericht werden die auf Ebene des Flächennutzungsplanes absehbaren Beeinträchtigungen dargelegt. Diese sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu konkretisieren, Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe der Eingriffsregelung auszugleichen.

Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Schlagschatten. Die Samtgemeinde hat dazu folgendes abgewogen: Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung können an den Anlagen vorgesehen werden. Der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang wird gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten der Vorrang eingeräumt. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Infraschall. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

Bürger haben die Befürchtung geäußert, dass von den Windenergieanlagen Beeinträchtigungen durch Blinklichter ausgehen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen. Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können.

Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien. Die Samtgemeinde hat dazu folgendes entgegnet: Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.

Bürger bitten größere Abstände zu den Häusern Ortheide, Im Stroh und Breite Straße südlich des Änderungsbereiches 4 zu berücksichtigen. Es wäre es schlüssig, wenn auch für die Ortsrandlagen Kleinenborstel, Normannshausen, Loge und Hustedt der Abstand, wie für den Martfelder Ortsrand gefordert, eingestellt würde. Die Samtgemeinde hat den Abstand zu den Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone zu Außenbereichswohnnutzungen bei 600 m belassen. Die Samtgemeinde hat vorliegende Urteile zur erdrückenden Wirkung berücksichtigt. Die Tabuzone von 600 m entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Bürger merkten an, dass im Standortkonzept die Potenzialfläche B südlich von Martfeld größer als in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sei. Es wird darum gebeten, die gesamte Fläche in die Flächennutzungsplanänderung für die Windenergienutzung zu übernehmen. Die Samtgemeinde hat die Planunterlagen zur Entwurfsfassung angepasst. Die erkannte Potenzialfläche wurde vollständig in die 102. Änderung übernommen. Es erfolgte

zudem kleinflächig eine zusätzliche Sondergebietsdarstellung/ Abrundung im Bereich der Bestandsanlagen am östlichen Rand.

Bürger kritisieren, dass in der Nachbargemeinde Hoyerhagen weitere 9 Windenergieanlagen errichtet wurden, ohne die erforderliche Fünf-Kilometer-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten einzuhalten. Optisch existiere nun ein großer Park mit derzeitig 22 Anlagen. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet, dass die Planungen in der Gemeinde Hoyerhagen nicht Gegenstand ihrer Flächennutzungsplanänderung sind. Die angrenzenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen stellen sich jedoch im Zusammenhang mit den Anlagen in der Gemeinde Martfeld als ein zusammenhängender Windpark dar.

Bürger führen aus, dass im Nds. Windenergieerlass (2016) als Ziel eine Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis 2050 genannt ist. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet, dass sie der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben muss. Dieser Nachweis wurde geführt. Zwischenzeitlich liegt der Windenergieerlass 2021 vor.

Bürger befürchten, dass auch Anlagen höher als 200 m errichtet werden könnten. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Im Standortkonzept wird eine heute marktgängige Anlage von 200 m zugrunde gelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten zulässig sein können. In der 102. Flächennutzungsplanänderung wird keine Höhenbegrenzung getroffen. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Bürger führten aus, dass die Potenzialbereich F (in Brebber an der Straße am Mollengrund) eine gute Eignung für eine Windenergieanlage aufweise, da dieser Bereich hauptsächlich ackerwirtschaftlich genutzt werde. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Zur Entwurfsfassung wurde auf dieses Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Bundeswehr für die Potenzialfläche F keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht stellt.

Bürger befürchten, eine Gefährdung der Artenvielfalt im Süstedter Bruch. Es würden nur Brutvögel, nicht aber Gastvögel erfasst. Zu den Vögeln, die im Süstedter Bruch im Winter gesehen wurden, gehöre u.a. die Kornweihe. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Aus weiteren Informationen im Zuge des Beteiligungsverfahrens gehen aber Vorkommen des Baumfalkens und des Schwarzmilans in einer Waldparzelle innerhalb des Änderungsbereichs hervor. Daher sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig. Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen, in der Abstimmung mit dem Landkreis war dies nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft und der Störungsarmut mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. Es ist plausibel, dass vorkommenden Gastvögel opportunistisch Flächen mit großen Nahrungsangebot bevorzugen. In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den weitläufig umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die

Schaffung attraktiver Nahrungsflächen) durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist somit nicht zu erkennen. Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass die Samtgemeinde im Vergleich zur 80. Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Gastvogelfauna in diesem Bereich in ihrer Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien einen geringeren Stellenwert zumisst. Allerdings geht sie wie oben dargelegt davon aus, dass in den angrenzenden Flächen weiterhin genügend Lebensräume für die Gastvögel zur Verfügung stehen. Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet.

Bürger führten aus, dass der Meliorationskanal an den Rand der Betrachtung rücke. Dabei handele es sich aber um ein „Baudenkmal“ von „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belangen der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird zur Entwurfsfassung in Änderungsbereich 3 deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

Die Modellfluggruppe Blender e.V. hat auf ihren Modellflugplatz hingewiesen. Um das Modellfluggelände herum sollte ein Radius von 500 m aus der Ausweisung herausgenommen werden, um so den Modellflugsport nicht zu beeinträchtigen bzw. behindern. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat dem entgegnet: Ihr ist nicht bekannt, dass ein Abstandsradius von 500 m ein rechtlich fixierter genereller Schutzabstand zu Modellflugplätzen wäre. Auch in räumlicher zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen. Von den Planungen in Änderungsbereich 1 ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

Während der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB** hat der Landkreis Diepholz zum Änderungsbereich 1 (östlich Hustedt) angemerkt, dass bei vorhandenen kleinflächigen Bereichen mit schutzwürdigem Boden eine Minimierung der Flächenversiegelung geboten sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem südlich in den Änderungsbereich eingefassten strukturreichen Wald (ca. 2 ha) geboten. Zum Änderungsbereich 2 (südlich Martfeld) sei die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wald (ca. 1 ha) geboten. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Es handelt sich lediglich um einen sehr kleinen randlichen Bereich, der aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Der Boden ist in diesem Bereich teilweise bereits durch bestehende Wege belastet. Inanspruchnahmen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass die Planung einen erheblichen Eingriff in das gem. Landschaftsrahmenplan z.T. als hochwertig eingestufte Landschaftsbild darstellen würde. Zudem lägen im Plangebiet fast flächendeckend schutzwürdige Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte. Der Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfiel zur Entwurfsfassung aufgrund militärischer Belange (Lage im Hubschraubertiefwegkorridor). Auf die Abwägung der Einzelaspekte konnte daher verzichtet werden.

Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass dieser einen der letzten großen Offenbereiche im Landkreis darstellt, die von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bislang weitgehend freigehalten sind. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser offenen Kultur- und Naturlandschaft werde im Landschaftsrahmenplan (LRP) durch die annähernd vollumfängliche Darstellung als KL-Gebiete begründet. Eine raumumfassende WEA-Realisierung würde diesen fachgutachterlichen Zielen des LRP widersprechen. Aus artenschutzfachlicher Sicht könne zudem für die weitläufigen ungestörten Offenbereiche insbesondere für Gastvögel aber auch für schlagrelevante Brutvögel (z. B. Weihen, Mäusebussard etc.) und Fledermäuse eine besondere Eignung nicht ausgeschlossen werden. Die Samtgemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 4 wurde die Abgrenzung auf den Bestandswindpark beschränkt. Mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 stellt die Samtgemeinde sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Allerdings sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig. Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist nicht zu erkennen. Bezüglich der Fledermäuse ist im Bereich der Ackerflächen in der Regel nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene können Beeinträchtigungen durch Abstände zu Gehölzstrukturen vermutlich zu einem Großteil vermieden werden. Ansonsten bestehen durch temporäre Abschaltungen wirksame Maßnahmen Kollisionen zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.

Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der strukturreichen Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs sowie insbesondere auch des direkt südöstlich angrenzenden Waldgebietes Hoyaer Weide nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere könnten emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheine in jedem Fall geboten. Im südlichen und nördlichen

Änderungsbereich lägen einige Bereiche mit schutzwürdigen Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Mit der gegenüber dem Vorentwurfsstand erfolgten deutlichen Reduzierung der geplanten Sondergebietsdarstellung wird die Situation bezüglich des Waldes deutlich verbessert. Es verbleiben zwei Waldparzellen. In der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Waldparzelle wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Außerdem sind aus Untersuchungen zu einem Windpark im Stadtgebiet von Syke in dieser Waldparzelle Vorkommen des Schwarzmilans und des Baumfalkens bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Der Landkreis Diepholz hat zu Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen eine Beschränkung des Änderungsbereiches auf die unmittelbar an den Bestandwindpark Schwarme angrenzenden nördlichen und südlichen bis südwestlichen Bereiche sinnvoll erscheine. Somit könnten Störwirkungen an bereits vorhandenen, gleichartigen Störpunkten gebündelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Windparkplanung in der westlich angrenzenden Gemarkung Wachendorf hingewiesen. Die Belassung eines ausreichenden Korridors zwischen den geplanten Windparks erscheine geboten, um hier die erdrückende Wirkung einer breiten WEA-Barriere zwischen Wachendorf und Schwarme zu vermeiden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung wurde in seiner Abgrenzung auf den Bestandwindpark beschränkt. Zwischen den Änderungsbereichen 3 und 4 verbleibt ein Korridor von mindestens 1.800 m. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen, einen Sichtkorridor im Süden und Norden der Gaststätte freizuhalten. Aus den durchgeführten faunistischen Kartierungen ergab sich kein Erfordernis für einen Freihaltekorridor. Die möglichen Windenergieanlagen bei Wachendorf schließen unmittelbar an den Änderungsbereich 3 an und würden somit einen gemeinsamen Windpark bilden. Große Teile der Bruchlandschaft werden von der Windenergienutzung freigehalten.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wurde. Bei den Auswirkungen von Anlagen sei in den Abmessungen von der neuesten Generation auszugehen. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen entsprechend der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln, dabei können sich gegebenenfalls größere Störradien ergeben.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass sich in Änderungsbereich 1 eine Altablagerung befinde, für die noch keine Vor-Ort Untersuchung stattgefunden habe. Die Begründung wurde um diese Informationen und die Abbildung ergänzt. Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass ein 5 m breiter Streifen als Gewässerrandstreifen zu beachten sei. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen, dass die Gewässerrandstreifen auf nachfolgender Planungsebene berücksichtigt werden.

Der Landkreis Diepholz hat in Bezug auf das Standortkonzept kritisiert, dass sich nicht erschließe, aus welchen Gründen die Mischbau-/gebietsflächen mit den Gewerbegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung gleichgesetzt werden. Die Samtgemeinde hat die Planunterlagen wie folgt geändert: Als harte Tabuzone werden nur doch die Gewerbegebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, gewertet. Für die gewerblichen Bauflächen für die kein Bebauungsplan und nur eine Flächennutzungsplandarstellung

vorliegt, erfolgt eine Einstufung der gewerblichen Baufläche selber als weiche Tabuzone. Über die Gewerbeflächen hinaus werden keine Vorsorgeabstände mehr berücksichtigt.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass für den Fall das noch sonstige Sondergebiete Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorliegen, diese Darstellungen herauszunehmen seien, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Samtgemeinde hat dazu festgestellt, dass eine Herausnahme von Darstellungen nicht erforderlich ist.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Im RROP seien Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt. Insofern handele es sich dabei um harte Tabuzonen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen „Windenergie“ und der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist unwirksam. Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.

Der Landkreis Verden hat angeregt zu prüfen, ob Auswirkungen auf das im RROP 2016 des Landkreises Verden dargestellte Vorranggebiet Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Samtgemeinde hat der Anregung entsprochen. Die angesprochenen Untersuchungsergebnisse wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.

Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass beim Repowering der Windkraftanlagen im Windpark Blender die Rohrweihe als Brutvogel sowie der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurden. Im Bruchbereich um Holschenböhl wurden seit mehreren Jahren jährlich die Bruttätigkeiten der Weihen beobachtet und begleitet im Sinne von Gelege-/Horstschutz. Zum Thema FFH- und EU Vogelschutzgebiete wurde darauf hingewiesen, dass im Landkreis Verden Gebiete als Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind. Die Samtgemeinde hat die Angaben zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt. Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit wurden ebenfalls ergänzt. Im Ergebnis ergeben sich weiterhin keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten.

Der Landkreis Nienburg hat angemerkt, dass im Planungskonzept zur 4. Änderung des RROP ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt werde. Gegen die Reduzierung der Abstandsregelung von derzeit auf 3 Kilometer bestehen Bedenken. Im Nienburger Kreisgebiet sei ein potenzielles Vorranggebiet nördlich Eitzendorf angrenzend an das Vorranggebiet östlich Hustedt im RROP des Landkreises Diepholz ermittelt worden. Der Änderungsbereich 1 würde gegenüber der RROP-Festlegung südlich jedoch erheblich erweitert. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat dem entgegnet. Zur Entwurfsfassung wird kein pauschales Abstandskriterium zwischen Windparks angesetzt. Die Samtgemeinde hat jedoch eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern berücksichtigt, um das Landschaftsbild und die Ortschaften zu entlasten. Die bestehenden Anlagen nordöstlich von Änderungsbereich 1 und südlich von Änderungsbereich 2 - jeweils in den angrenzenden Nachbargemeinden - grenzen unmittelbar an die Änderungsbereiche an. Die Windparks werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen.

Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP weiche Tabuzonen ab 450 m bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und ab 450 m und 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt werden. Der Landkreis Nienburg regt an, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde ist der Anregung nicht gefolgt. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen

Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Diesem Erfordernis ist die Samtgemeinde nachgekommen.

Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass sich östlich der Süderweiterung von Änderungsbereich 2 auf Nienburger Kreisgebiet, ein regelmäßig genutzter Rotmilanbrutplatz befinde. Die Samtgemeinde hat die entsprechenden Daten zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Damit liegt der Rotmilanhorst regelmäßig innerhalb des Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens. Ohne weitere Maßnahmen ist daher im Zuge der Windparkerweiterung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen. Allerdings besteht in diesem Teilbereich eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich Anlagen in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Mit dem Bau einer Anlage im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde daher keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Kumulierende Effekte können auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Daten berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf die Lage der Änderungsbereiche im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede, im Hubschraubertiefflugkorridor und im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Die Samtgemeinde Thedinghausen hat auf das Traditionsrestaurant „Holschenböhl“ hingewiesen. Durch einen 283 Grad mit Windenergieanlagen verbauten Standort ergäbe sich per se eine erdrückende Wirkung. Daher wird angeregt, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zur Gaststätte zu erhöhen. Weiterhin stellten der „Süstedter Bruch“ und der „Uenzener Bruch“ unter Einbeziehung der Landschaftsbereiche Richtung der Ortschaften Gödestorf und Bahlum eine zusammenhängende ruhige Erholungslandschaft dar. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen würde es sich nicht mehr um eine ruhige Erholungslandschaft handeln. Die Samtgemeinde ist der Anregung insoweit nachgekommen, als dass der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung nur noch den Bestandwindpark umfasst. Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Die Harzwasserwerke haben auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung hingewiesen. Die Harzwasserwerke und der Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest haben vorgeschlagen, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw.

mindestens bis zum Uenzer Weidegraben. Die Samtgemeinde hat den Änderungsbereich 4 zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 der Entwurfsfassung und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

Die Samtgemeinde Siedenburg hat darauf hingewiesen, dass der Abstand vom geplanten Änderungsbereich 3 zum Windpark in Päpsen rund 2,9 km betrage. Auf den Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung war damit entbehrlich.

Die Gemeinde Schwarme bittet darum, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ den rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst nur noch den Bestandswindpark. Zusätzlich werden in Änderungsbereich 3 weitere Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Die Gemeinde Martfeld bittet, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Im Standortkonzept wurden nördlich, westlich und südlich angrenzend an die bestehende Darstellung Potenzialflächen erkannt. Für diese Flächen ist eine Eignung für die Windenergienutzung gegeben. Diese Flächen werden vollständig in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Außerdem erfolgt eine Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am östlichen Rand. Die Potenzialflächen liegen angrenzend an den bestehenden Windpark Hoyerhagen. Die Anlagen werden sich zukünftig als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen.

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen bittet, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der Windenergieanlagen mit dem Windpark Schwarme zu erreichen. Weiterhin wird darum gebeten, die Bedeutung des südlichen Teils des Änderungsbereichs 4 für die Natur und Landschaft, den Tourismus und die Naherholung bei den weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4 umfasst daher nur noch den Bestandswindpark. Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt.

Weitere redaktionelle Hinweise wurden vom LGLN, vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, NLWKN, EWE Netz, Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und Mittelweserverband vorgetragen.

Im Rahmen **der öffentlichen Auslegung** nach § 3 (2) BauGB kritisierten Bürger die Abstände zu Wohnnutzungen. Diese seien zu gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, u.a.

durch Infraschall und Lärm sowie Schlagschatten und Beeinträchtigungen durch Blinklichter werden befürchtet. Die Abwägung zur Vorentwurfsfassung dazu wurde beibehalten (s.o.).

Bürger regten an, alle potentiellen Tabuzonen wie z.B. Waldflächen in der Planung zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Waldflächen wurden für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Bürger regten an, auf die Längenbegrenzung der Windparks von 3 Kilometern zu verzichten und dafür weiter von der Ortslage Hustedt abzurücken. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten, wurde die Längenausdehnung planungsrechtlich gesicherter Windparks auf maximal 3.000 m begrenzt. Die Samtgemeinde hat keine Belange erkannt, die gegen eine Darstellung der Sondergebietsflächen in Änderungsbereich 1 stehen. In Änderungsbereich 1 ist zudem bereits ein Windpark vorhanden. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen werden durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt.

Bürger regten an, den Bereich ihrer bestehenden Windenergieanlage in Asendorf, Gemarkung Graue, als Sondergebiet darzustellen. Es handele sich um eine landwirtschaftlich privilegierte Anlage. Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Die angesprochene Windenergieanlage liegt innerhalb der 400 m harten Tabuzone um Wohngebäude. Es handelt sich zudem um eine Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im planerischen Außenbereich. Von einer einzelnen Anlage geht keine Konzentrationswirkung aus.

Bürger führten aus, dass die Einzelfallprüfung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihrer Einstufung in harte oder weiche Tabuzonen nicht korrekt sei. Es werde pauschal dargestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig Konflikte mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten heraufbeschwöre. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die Einzelfallprüfung der beiden betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurde anhand der konkreten Schutzgebietsverordnungen in tabellarischer Form vorgenommen. Die im Begründungstext dargelegten Ausführungen beinhalteten teilweise allgemeine theoretische Ausführungen zu Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und wurden zur Satzungsfassung konkretisiert.

Bürger führten aus, dass auch mit kleineren Flächen für weniger als 3 Anlagen eine Konzentrationswirkung erzielt werden könne. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Es wurde eine Mindestgröße für mindestens drei Windenergieanlage eingestellt, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und das Landschafts- und Ortsbild nicht übermäßig zu belasten. Eine Notwendigkeit dieses Kriterium in Frage zu stellen und auch kleinere Flächen in ihre Überlegungen einzustellen, besteht nicht. Mit den dargestellten Flächen wird der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben. Dies wurde rechnerisch nachgewiesen.

Bürger gaben zu Bedenken, dass die Bundeswehr zwar den Betrieb der bereits genehmigten Anlagen im Windpark südwestlich von Schwarme akzeptiert habe, dass sie aber gerade nicht der Erteilung zukünftiger Genehmigungen in diesem Bereich zustimmen werde. Das bedeute im Ergebnis, dass in dem betreffenden Sondergebiet in Zukunft keine Genehmigungen für WEA erteilt werden können, sodass sich die Darstellung allein auf den bereits vorhandenen Bestand von WEA beschränke. Von daher könne diese Darstellung letztlich keinen Raum für die Windenergienutzung bieten. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die in Änderungsbereich 4 bestehenden Anlagen südwestlich Schwarme wurden bereits in der Vergangenheit zum Teil repowert. Alle Anlagen in Änderungsbereich 4 weisen eine Gesamthöhe von 150 m auf. Die Bundeswehr hat gegen das Repowering in der Vergangenheit keine

Bedenken vorgebracht. Aufgrund des relativ geringen Alters einiger Anlagen (errichtet in den Jahren 2016 – 2017) ist zudem davon auszugehen, dass die Anlagen noch einige Jahre weiter betrieben werden. Sollte jedoch zukünftig ein weiteres Repowering anstehen, ist in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhe in Änderungsbereich 4 die Bundeswehr einzubeziehen. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass auch der Änderungsbereich 4 der Windenergienutzung langfristige Räume geben kann.

Bürger führten aus, dass es um die Ermöglichung von Windenergieprojekten auf dem gesamten Gebiet der Samtgemeinde gehen müsse, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu gehöre auch das Bereitstellen von Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Die 102. Flächennutzungsplanänderung dient gerade dem Klimaschutz, in dem deutlich mehr Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden als bislang. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat rechnerisch nachgewiesen, dass der Windenergienutzung mit den getroffenen Darstellungen in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Bürger wiesen darauf hin, dass das avifaunistische Gutachten von der Vorgabe „Arbeitsanweisung“ (Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen; Katja Behm und Thorsten Krüger) abweiche. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die Ausführungen des Einwenders zu Teilgebiet 13 sind zutreffend. Das Gutachten ist an dieser Stelle fehlerhaft und wurde korrigiert.

Bürger kritisierten den Verzicht auf eine Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung östlich des Hauptkanals. Dieser Bereich liege nicht im Hubschraubertiefflugkorridor. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Die genannten Flächen östlich des Hauptkanals sind weder aufgrund ihrer Lage im Hubschraubertiefflugkorridor noch aufgrund ihrer Bedeutung als Vogelbrutgebiet nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellbar. Sie liegen vielmehr innerhalb des 83 Grad Sichtkorridors um die Gaststätte Holschenböhl. Dieser Freihaltekorridor trägt der touristischen Bedeutung der Gaststätte Holschenböhl Rechnung. Außerdem wurde die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrückende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlagen zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten. Dies führte zu einem Verzicht auf Flächen nördlich von Uenzen.

Bürger kritisierten, dass davon ausgegangen werde, dass die Rotoren nicht im Hubschraubertiefflugkorridor liegen dürften. Für einen Teil des Änderungsbereichs 3 liege beim Landkreis Diepholz bereits ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG vor. Zwei WEA stünden mit dem Turm außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke, ragen aber zum Teil mit dem Rotor in den 1,5 km Korridor hinein. Hier sei auch die Bundeswehr bereits beteiligt worden und habe sämtliche beantragte Anlagen bestätigt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht auf Ebene des Standortkonzeptes und der 102. Flächennutzungsplanänderung davon aus, dass die Rotoren innerhalb des Geltungsbereichs liegen müssen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Inwieweit die Rotoren den Geltungsbereich der Änderungsbereiche überschreiten dürfen, wird auf nachfolgender Planungsebene überprüft.

Bürger befürchteten, dass einzelnen Wohneinzellagen eine teilweise oder vollständige Umzäunung drohe, falls nicht ein Sichtkorridor von 180 Grad wie bei der Gaststätte Holschenböhl oder mehr freigehalten werde. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die angesprochene Gaststätte, um die der Sichtkorridor von insgesamt etwas mehr als 190 Grad mit Windenergieanlagen freigehalten wird, hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz

der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden. Eine vollständige oder Umzingelung von mehr als 180 ergibt sich in der Samtgemeinde auch für andere Nutzungen nicht.

Während der Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger nach § 4 (2) BauGB** hat der Landkreis Diepholz angemerkt, dass nicht beurteilt werden könne, inwieweit bei ggf. erforderlichen sehr weitreichenden Vermeidungsmaßnahmen ein auskömmlicher Betrieb von Windenergieanlagen noch möglich sei. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird trotz der gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass die Flächen auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden können. Wie das laufende Antragsverfahren für den Änderungsbereich 3 zeigt, scheint es grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in diesem Bereich zu verwirklichen.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass durch den Änderungsbereich 3 weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung des bisher großräumig offenen und un bebauten Bruchlandschaftsbereiches bleibe. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtgemeinde würden hier deutlich eingeschränkt bzw. können nicht mehr erreicht werden. Eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 sei naturschutzfachlich sinnvoll. Durch die Verkleinerung des südwestlichen Teils des Änderungsbereiches 3 könnte u.a. auch ein naturschutzfachlich sinnvoller, deutlich größerer WEA-freier Korridor zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet Wachendorfer Bruch ermöglicht werden. Das NSG habe u.a. hohes Potenzial für windenergierelevante Vögel. Im Rahmen des o.g. anhängigen WEA-Antragsverfahrens seien dort mehrere Brutpaare von Mäusebussard, Rotmilan und Graugans nachgewiesen worden. Der Betrieb von Windenergieanlagen im näheren Umfeld könnte aufgrund des faunistischen Potenzials/Vorkommens deutlich eingeschränkt und ein größerer Abstand somit geboten sein. Die Samtgemeinde hat dazu folgendes abgewogen: Es kommt unbestritten zu Beeinträchtigungen im Bereich der Bruchlandschaft. Der überwiegende Teil der Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die Samtgemeinde hat hier eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen, eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 erfolgt nicht. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) ergriffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. Faunistisches Gutachten) wird nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen ist auch nicht mit einem weiteren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Vorkommen weiterer besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 an Waldflächen angrenzen (1 und 2) bzw. beinhalten (3). Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine die Einhaltung eines Schutzabstandes zu Waldbereichen zur Vermeidung von Störungen und Schlagrisiken windenergiesensibler Tierarten geboten. Die NLT Arbeitshilfe „Na-

turschutz und Windenergie“ empfehle hier einen Mindestabstand von 200 m. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass in der vorliegenden Vorgehensweise des gesamträumlichen Konzeptes bei den jeweiligen Kriterien nicht zwingend ersichtlich sei, ob die Samtgemeinde eine „rotor-in“- oder „rotor-out“-Regelung anwendet. Es erscheine unklar, warum die Samtgemeinde beim Vergleichsmaßstab „regionalisierter Flächenansatz“ einen 20%-Aufschlag vornimmt, da die Samtgemeinde nach eigener Ansicht die „rotor-in“-Regelung bei der zugrundeliegenden Vorgehensweise umgesetzt haben will. Zur Endfassung wurde bei der Berechnung nach dem regionalisierten Flächenansatz stärker Bezug genommen auf die Aussagen des Windenergieerlasses 2021. Die Samtgemeinde geht in ihren Berechnungen von dem Ansatz Rotor-in aus. Die Berechnungen in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.

Der Landkreis Diepholz hat angeregt zu überprüfen, ob der Abstand von 3H bei der Bemessung der weichen Tabuzonen zu Siedlungsnutzungen aus Vorsorgegründen ausreiche, da hier eine optisch bedrängende Wirkung regelhaft nicht angenommen werde. Es sollte geprüft werden, ob der gewählte Abstand noch in der Definition der Gefahrenabwehr einzuordnen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch nochmals die Bemessung des Abstandes der harten Tabuzone überprüft werden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat dem entgegnet: Die erdrückende Wirkung wurde als Kriterium zur Begründung der Tabuzonen herangezogen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung ist bei einem Abstand im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bei Berücksichtigung einer weichen Tabuzone von Höhe der dreifachen Anlagenhöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Bei diesem - in aller Regel unproblematischen dreifachen Abstand - ist damit bereits eine Vorsorge inkludiert. In einer bedeutenden Anzahl von Fällen wird die Einzelfallprüfung beim zwei- bis dreifachen Abstand zu dem Ergebnis kommen, dass von den Anlagen ebenfalls keine erdrückende Wirkung ausgeht. Für die Abstandsberechnungen zu Siedlungsnutzungen ist im Standortkonzept einheitlich eine zweifache Anlagenhöhe zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung - hier bei einer Referenzanlage von 200 m ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone - angesetzt.

Der Landkreis Diepholz hat angeregt, deutlicher herauszustellen, aus welchen städtebaulichen Erwägungen der freizuhaltende Sichtkorridor zur Gaststätte Holschenböhl als Einzelfall von hervorzuhebender Bedeutung sei. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die angesprochene Gaststätte hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte eine Umzingelungssituation ergeben. Nach einem Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 09.04.2008 stellt die Herausnahme von Potenzialflächen aus der Konzentrationsflächendarstellung keine abwägungsfehlerhafte Fehlgewichtung zulasten der Windenergie dar, wenn so die Einkreisung von Siedlungsgebieten vermieden werden soll. Auch wenn es sich hier nicht um ein Siedlungsgebiet, sondern um eine gastronomische Nutzung mit touristischer Bedeutung handelt, sieht die Samtgemeinde hierin gewichtige Gründe, die eine Reduzierung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung rechtfertigen. Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden.

Der Landkreis Diepholz hat angeregt, die Potentialflächen auf die tatsächliche Aufnahmemöglichkeit der gewählten Referenzanlage zu prüfen (z.B. bei Auskragungen oder bandartigen Darstellungen). Der angesprochene Aspekt wurde überprüft. Alle vier Änderungsbereiche weisen relativ kompakte Zuschnitte auf, so dass alle Änderungsbereiche auch eine entsprechende Konzentrationswirkung erfüllen können. Grundsätzlich denkbar sind auch kleinere Windenergieanlage mit geringeren Rotordurchmessern als die zugrunde gelegte Referenzanlage. Daher wird kein Anlass für weitere Flächenreduzierungen gesehen.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass in Bezug auf die ergangene Rechtsprechung auf die Turbulenzabstände eingegangen werden sollte. Die Begründung wurde um entsprechende Aussagen ergänzt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat erneut auf das Modellfluggelände der Modellfluggruppe Blender e.V in Änderungsbereich hingewiesen. Die Abwägung dazu wurde beibehalten (s.o.).

Der BUND hat die Referenzanlage von 200 m kritisiert. Es würden Anlagen mit 240 m und höher gebaut. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bewusst, dass in der Realität derzeit u.a. auch bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Die Samtgemeinde belässt es daher bei der Referenzanlage bei einer Höhe von 200 m in ihrem Standortkonzept, um der Windenergie nicht von vornherein zu viel Raum zu entziehen. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17). Es können höhere Windenergieanlagen als 200 m auf Zulassungsebene möglich sein. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen sind auf nachgelagerter Planungsebene zu analysieren. Es ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass von den Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.

Der BUND hat eine Anlagenhöhenbegrenzung von 220 m im Flächennutzungsplan angeregt. Die Samtgemeinde ist der Anregung nicht gefolgt. Planerische Vorgaben zur Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen dürfen nur anlassbezogen und keineswegs pauschal erlassen werden. Sie erfordern das Einbeziehen und die Berücksichtigung verschiedenster Belange, die sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben. Fehlt es an der Erforderlichkeit oder fällt das Abwägungsergebnis negativ aus, ist die Begrenzung der Anlagendimensionen regelmäßig – unter Berücksichtigung der Regelung in § 214 BauGB – als fehlerhaft zu bewerten. Anlass für Höhenbegrenzungen können zum Beispiel der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, denkmalschutzrechtliche Aspekte oder Belange der Flugsicherung sein, Störungen von Radar und Funk sein. Alle diese Aspekte begründen im vorliegenden Fall nach Auffassung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht die Festlegung einer pauschalen Höhenbegrenzung.

Der BUND bittet darum, alle Flächen mit Naturpotenzialen und Schutzstatus im Plan erkennbar darzustellen. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Im Rahmen des Umweltberichts wurde bereits die Lage von gesetzlich geschützten Bereichen dargelegt. Hinsichtlich der Biotoptypen wurde eine Auswertung des Luftbildes vorgenommen. Im Ergebnis sind großflächig vorkommende geschützte Biotoptypen nicht vorhanden. Im Gegenteil handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen. Kleinere Strukturen können auf der nachgeordneten Pla-

nungsebene entsprechend den gesetzlichen Maßgaben berücksichtigt werden. Wasserschutzgebiete kommen im relevanten Bereich nicht vor. Auf Basis der im Umweltbericht dargelegten Informationen können die Konflikte mit dem Naturschutz somit in ausreichender Weise beurteilt werden.

Der BUND hat angemerkt, dass nach dem niedersächsischen Windenergieerlass eine Kartierung der Fledermausvorkommen zwingend durchzuführen sei. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Dem Artenschutzleitfaden ist im Gegenteil zu entnehmen, dass „entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden“ müssen. Außerdem gilt gemäß Artenschutzleitfaden: Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplanes in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.

Der BUND führt aus, dass in der Begründung darauf hingewiesen werde, dass mit Monitoringmaßnahmen das Tötungsrisiko gesenkt werden könnte. Diese Maßnahmen seien sehr unzureichend für den Schutz und wenig kontrollierbar. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Das Tötungsrisiko wird nicht durch Monitoringmaßnahmen gesenkt, sondern durch Betriebseinschränkungen. Diese Maßnahme wird im Artenschutzleitfaden als wirksame Vermeidungsmaßnahme beschrieben und ist gängige Planungspraxis. Die Monitoringmaßnahmen dienen lediglich dazu die Betriebsbeschränkungen nachträglich „betriebsfreundlich“ zu optimieren. Abschließend muss die Betroffenheit der Fledermäuse auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Untersuchungsergebnisse ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden dann die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der BUND weist auf eine Kartierung „Erfassung wertgebender Vogelarten im Süstedter Bruch 2021“ hin. Darin werde vor allem ein Bruterfolg des Rotmilans festgestellt. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Bestandsveränderungen, Brutplatzverlagerungen und Neuan-siedlungen sind grundsätzlich nie auszuschließen. Nach Auswertung der angegebenen Untersuchungen für den Windpark bei Wachendorf von 2021 durch das Ingenieurbüro Himmel wurde in dem genannten Wäldchen ein Schwarzmilan kartiert. Außerdem wurden in dem Wäldchen ein Baumfalke und ein Mäusebussard festgestellt. Ein Rotmilanhorst wurde nicht festgestellt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind der aktuellen Bestandssituation entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die sich insbesondere auf pauschale oder bedarfsgerechte temporäre Abschaltungen beziehen können.

Der BUND weist auf unzählige Sichtungen vom Weißstorch hin. Nach den Kriterien des Gutachtens von Dr. Reichenbach stünden Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Planbereichen entgegen. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Das Faunistische Gutachten führt ebenfalls Beobachtungen von bis zu 14 Weißstörchen auf. In den Hinweisen zum Artenschutz wird dementsprechend auf die Notwendigkeit temporärer Abschaltungen bei Mahd oder Ernte verwiesen. Die entsprechenden Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt. Artenschutzrechtlich relevante Hinderungsgründe, die die Planung dauerhaft verhindern können, ergeben sich daraus nicht. Das Faunistische Gutachten kommt nicht zu dem Ergebnis, dass Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Standorten entgegenstehen. Es wird jedoch die Notwendigkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betont, die insbesondere pauschale oder bedarfsgerechte Abschaltungen mit Hilfe von Antikollisi-

onssystemen umfassen. In Kap. 7 des Gutachtens heißt es, dass keine der untersuchten Potenzialflächen als artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig angesehen wird.

Der BUND merkte an, dass die großräumige Denkmalanlage Mellorationskanal in seiner Bedeutung unzureichend berücksichtigt wurde. Eine Überbauung bedeute die Zerstörung des landschaftsbestimmenden Zusammenhangs. An dem Erhalt des Schleusenwärterhauses bestehe ein öffentliches Interesse. Ein Sichtkorridor sollte von den Anlagen freigehalten werden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Zur Entwurfsfassung wurden die Darstellungsbereiche für die Windenergienutzung deutlich zurückgenommen. Dadurch sind auch deutlich weniger Meliorationsflächen betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt. Das Schleusenwärterhäuschen wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Dazu wird ein Abstand von 600 m eingehalten.

Der BUND weist darauf hin, dass das Landschaftsbild durch den Geestrand eine besondere Wertigkeit aufweise und für seine Wirkung großräumig die vorgelagerte und unverbaute Niederung benötige. Dieser Aspekt müsse auch in seiner räumlichen Ausdehnung dargestellt werden. Die unzerschnittene, weite offene Landschaft habe nicht nur für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung, sondern ist auch ein Wert für den Naturschutz. Die unter Naturschutz stehenden Bruchwälder dürften durch die Windkraftnutzung nicht in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden. Das angrenzenden NSG „Wachendorfer Bruch“ brauche einen wesentlich größeren Schutzabstand, auch um die Wechselbeziehung mit dem Umland nicht zu behindern. Die Waldschneepfe auf Syker Seite dürfe nicht von ihrem Balzplatz vertrieben werden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Die Bedeutung des Geestrandes ist in die flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in den Landschaftsrahmenplanes integriert. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Aus Sicht der Samtgemeinde wird der Bedeutung des Geestrandes damit Genüge getan. Gemäß den vorliegenden Kenntnissen zur Flora und Fauna lässt sich eine besondere Wertigkeit dieses Landschaftsausschnittes auch in Anbetracht der deutlich überwiegenden Ackernutzung nicht ableiten. Ansonsten werden die erheblichen Beeinträchtigungen von auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Waldflächen werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Sondergebietes befindet sich lediglich eine kleine Waldparzelle, die einem Laubforst entspricht. Zu den Bruchwäldern im westlich gelegenen NSG „Wachendorfer Bruch“ werden mindestens 400 m eingehalten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Waldbestände in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt würden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) ergriffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschneepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. Faunistisches Gutachten) wird nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen, ist auch nicht mit einem weiteren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Vorkommen weiterer besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden.

Der BUND hat darauf hingewiesen, dass die im Winter nassen Äcker an der Grenze zu Bruchhausen-Vilsen eine große Anziehung für Rastvögel hätten. In dem faunistischen Be-

richt fehlten diese Bestände, obwohl sie im Untersuchungsgebiet hätten erfasst werden müssen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Nahezu der gesamte Änderungsbereich 3 liegt innerhalb des KL-Gebietes KL-BV-03. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich unter anderem in Teilen durch die besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet. Gastvogelvorkommen erreichten gemäß Steckbrief eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen Hauptkanal und Eiter und liegen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets außerhalb von dessen Abgrenzungen. Die in Anspruch genommenen Flächen wiesen dem Gebietssteckbrief zu Folge keine besonderen Bedeutungen für Gastvögel auf. Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht somit keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für Gastvögel. Diese Einschätzung ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

Der BUND hat angemerkt, dass die Stadt Syke ein ökologisches Verbundsystem beschlossen habe. Dieser vorgelagerte Bruchbereich der bis an die Grenze zu Bruchhausen-Vilsen reicht, sollte in dieser Planung berücksichtigt werden. Die Samtgemeinde hat entgegnet: Im Rahmen der Biotopverbundkonzeption der W.i.N-Region wurden unter anderem für das Stadtgebiet Syke Suchräume für Maßnahmen entwickelt. Das NSG „Wachendorfer Bruch“ ist dabei als Kernfläche gekennzeichnet. Die Vernetzungskorridore liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernungen und den Zielsetzungen des Konzeptes keine Konflikte auftreten

Der BUND hat angeregt, auf den südlichen Teilbereich Änderungsbereiches 3 zu verzichten. Der langjährige Bruterfolg des Rotmilans dürfe nicht gefährdet werden. Erfreulich sei auch, dass sich der Schwarzstorch angesiedelt habe. Der Stellungnahme des Landkreises Nienburg sollte gefolgt werden. Außerdem scheine der Verzicht dieses Abschnitts sinnvoll, zum Schutz der Fledermausvorkommen. Die Samtgemeinde ist der Anregung nicht gefolgt. In diesem Teilbereich besteht eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist somit offensichtlich eine Genehmigungsfähigkeit herstellbar. Mit dem Bau einer Anlage im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Über Ansiedlungen des Schwarzstorchs liegen keine Informationen vor. Kollisionen von Fledermäusen können durch Betriebszeiteneinschränkungen vermieden werden.

Der BUND kritisiert den Abstand von 600 m zu Wohnbebauungen aufgrund gesundheitlicher Bedenken. Bedenken bestehen auch aufgrund von Infraschallimmissionen (zur Abwägung siehe vorstehend). Der BUND hat zudem auf die Risiken im Brandfall durch Carbonfasern oder Glasfaser hingewiesen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Insgesamt treten Brände bei Windenergieanlagen nur sehr selten auf. Ansonsten sind die angesprochenen Fragestellungen sind für die vorbereitende Bauleitplanung nicht relevant. Zu Wohngebäuden wird bereits ein Abstand von 600 m eingehalten. Weitere Abstandserfordernisse erkennt die Samtgemeinde aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht.

Der Landkreis Nienburg und die Harzwasserwerke haben auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).

Redaktionelle Hinweise wurden vom LGLN, der EWE Netz GmbH und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgetragen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes.

Dazu hat die Samtgemeinde in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Samtgemeindegebiets zu ermöglichen.

Es wurden zum Vorentwurf mehr Flächen dargestellt als erforderlich wären, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB diene dazu, Informations- und Abwägungsmaterial zu gewinnen, um die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung zu erkennen.

Insgesamt sind der Samtgemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten Windenergieanlagenstandorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.02.2022

(Siegel)

gez. Bernd Bormann

Samtgemeindebürgermeister